

Allgemeine Bedingungen für Kapitalanlagen (ABK)

(Gültig ab 01.03.2026)

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|------|---|--------|--------------------------------------|
| § 1 | Geltungsbereich und Kontoinhaber | § 14 | Entgelte und Aufwendungsersatz |
| § 2 | Zustandekommen Kapitalanlagevertrag | § 15 | Bankgeheimnis |
| § 3 | Ablehnung von Zahlungseingängen | § 16 | Haftungsgrundsätze |
| § 4 | Verzinsung | § 17 | Änderung der Geschäftsbedingungen |
| § 5 | Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung | § 18 | Sicherung der Einlagen |
| § 6 | Aufrechnung, Zurückbehaltung | § 19 | Nebenabreden |
| § 7 | Referenzkonto | § 20 | Einzelne Produktbedingungen |
| § 8 | Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kontoinhabers | § 20.1 | Bedingungen für Tagesgeldkonten |
| § 9 | Kontoauszüge, Einwendungen | § 20.2 | Bedingungen für Festgeldanlagen |
| § 10 | Kontoführung | § 20.3 | Bedingungen für Sparbriefe |
| § 11 | Einzahlungen | § 20.4 | Bedingungen für Kapital-Auszahlpläne |
| § 12 | Storno- und Berichtigungsbuchungen | § 20.5 | Bedingungen für Ratensparverträge |
| § 13 | Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Kontoinhabers | § 21 | Außergerichtliche Streitschlichtung |

§ 1 Geltungsbereich und Kontoinhaber

Die Allgemeinen Bedingungen für Kapitalanlagen gelten für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden (Kontoinhaber) und der Alte Leipziger Bauspar AG, nachfolgend Bausparkasse genannt. Die Allgemeinen Bedingungen für Kapitalanlagen beinhalten auch die einzelnen Produktbedingungen.

Kapitalanlagekonten werden grundsätzlich nur für natürliche Personen und auf eigene Rechnung geführt. Die Bausparkasse führt keine Kapitalanlagekonten für Personen mit US-Bezug. Ein US-Bezug ist insbesondere bei Personen gegeben, die in den USA steuerpflichtig sind, eine US-amerikanische Staatsangehörigkeit, einen US-Wohnsitz oder eine US-Green-card haben.

Liegt ein US-Bezug vor oder ergibt sich ein US-Bezug im Laufe der Geschäftsbeziehung, ist dies der Bausparkasse unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Zustandekommen Kapitalanlagevertrag

Die Bausparkasse unterbreitet dem Kontoinhaber nach Eingang seines Antrages für Kapitalanlagen ein konkretes Angebot auf Abschluss eines Kapitalanlagevertrages.

Der Vertrag über das Kapitalanlagekonto kommt zustande, wenn der Kontoinhaber innerhalb von 14 Tagen ab Datum des Angebotsschreibens den Anlagebetrag auf das Kapitalanlagekonto einzahlt, maßgeblich hierfür ist der Zahlungseingang bei der Bausparkasse.

Nach fristgemäßem Zahlungseingang wird die Kontoeröffnung durch die Bausparkasse bestätigt.

§ 3 Ablehnung von Zahlungseingängen

Der Kapitalanlagebetrag wird einmalig zu Beginn der Laufzeit vollständig eingezahlt.

Weitere Zuzahlungen sind, mit Ausnahme des Tagesgeldes und Ratensparvertrages, nicht möglich.

§ 4 Verzinsung

Maßgeblich für die Verzinsung des Guthabens ist der vertraglich vereinbarte Zinssatz. Beim Tagesgeldkonto und Ratensparvertrag ist dieser variabel. Es gelten die jeweils gültigen Konditionen der Bausparkasse.

Die aktuellen Konditionen können bei der Bausparkasse erfragt oder im Internet eingesehen werden unter: www.alte-leipziger.de/Kapitalanlage-Konditionen.

§ 5 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

Der Kontoinhaber kann sein Kündigungsrecht, den Anspruch auf Rückzahlung des Kapitalanlagebetrages und andere auf Geld gerichtete Ansprüche abtreten oder verpfänden. Die Abtretung, Verpfändung und Übertragung anderer Rechte aus dem Kapitalanlagevertrag bedarf der Zustimmung der Bausparkasse. Dies gilt für die Abtretung nur, wenn ein schützenswertes Interesse der Bausparkasse an dem Abtretungsausschluss besteht und berechnete Belange des Kontoinhabers an der Abtretbarkeit nicht überwiegen. Einer Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (Vertragsübertragung) stimmt die Bausparkasse in der Regel zu, wenn der Übernehmer ein Angehöriger (§ 15 Abgabenordnung) des Kontoinhabers ist.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Kontoinhaber, der kein Verbraucher ist, ist zu einer Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche gegen den Kontoinhaber aus ihrer Geschäftsverbindung auch dann gegen dessen Guthaben oder sonstige Forderungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind.

Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Kontoinhaber wegen eigener Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 7 Referenzkonto

Alle Auszahlungen erfolgen auf das persönliche Girokonto, das bei einem Kreditinstitut im SEPA-Zahlungsraum geführt werden muss (Referenzkonto).

Alle Änderungen zum Referenzkonto bedürfen eines eigenhändig unterschriebenen Auftrages des Kontoinhabers oder eines bestellten Betreuers in Textform (§ 126b BGB).

§ 8 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kontoinhabers

Nach dem Tod des Kontoinhabers kann die Bausparkasse zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Hereingabe eines Erbscheines, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

Die Bausparkasse kann auf die Vorlage eines Erbscheines oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bausparkasse darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bausparkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 9 Kontoauszüge, Einwendungen

Die Bausparkasse schließt die Kapitalanlagekonten, mit Ausnahme der Festgeld- und Sparbriefkonten, zum Schluss eines Kalenderjahres ab. Die Einzelheiten sind in den Produktbedingungen geregelt. Die Bausparkasse übersendet dem Kontoinhaber an die letzte bekannte Adresse in den ersten zwei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Kontoauszug.

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Kontoauszuges hat der Kontoinhaber spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach dessen Zugang in Textform (§ 126b BGB) bei der Revision der Bausparkasse zu erheben. Macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt eine Absendung innerhalb der zweimonatigen Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bausparkasse bei Übersendung des Kontoauszuges besonders hinweisen. Der Kontoinhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoauszuges verlangen, muss dann aber beweisen, dass das Konto zu Unrecht belastet oder eine Gutschrift nicht erteilt wurde.

§ 10 Kontoführung

Alle Kapitalanlagekonten bei der Bausparkasse dienen nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen oder der Kreditgewährung. Die Bausparkasse wird auf ein Kapitalanlagekonto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Die Kapitalanlagekonten können nur auf Guthabenbasis geführt werden. Verfügungen sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Son-

derbedingungen und nur bis zur Höhe des vorhandenen Guthabens möglich.

§ 11 Einzahlungen

Der Kontoinhaber kann Einzahlungen nur durch Überweisung auf sein betreffendes Kapitalanlagekonto tätigen. Die entsprechende IBAN des jeweiligen Kapitalanlagenkontos wird dem Kontoinhaber bei Vertragsschluss im Rahmen der Annahmeerklärung der Bausparkasse mitgeteilt.

Barzahlungen, Lastschrifteinzüge oder Scheckeinreichungen sind nicht möglich.

§ 12 Storno- und Berichtigungsbuchungen

Fehlerhafte Gutschriften (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bausparkasse bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kontoinhaber kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

Stellt die Bausparkasse eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kontoinhaber zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kontoinhaber gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bausparkasse den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bausparkasse den Kontoinhaber unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bausparkasse hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

§ 13 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Kontoinhabers

Alle Verfügungen durch den Kontoinhaber oder dessen Bevollmächtigten bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern in den einzelnen Produktbedingungen (§ 20) nichts abweichendes geregelt ist. Die Bausparkasse kann geeignete Nachweise für die Bevollmächtigung verlangen.

Der Bausparkasse bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten bis zum Widerruf in Textform (§ 126b BGB), es sei denn, der Bausparkasse ist eine Änderung infolge groben Verschuldens unbekannt geblieben.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kontoinhaber der Bausparkasse Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bausparkasse erteilten Vertretungsmacht (insbesondere Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten – insbesondere aus dem Geldwäschegesetz – ergeben.

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können.

Vor allem hat der Kontoinhaber bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Hält der Kontoinhaber bei der Ausführung seines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dies der Bausparkasse mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen oder Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

Falls Kontoauszüge dem Kontoinhaber nicht zugehen, muss er die Bausparkasse unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet.

§ 14 Entgelte und Aufwendungsersatz

Die Bausparkasse berechnet für besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Leistungen Entgelte/Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Bausparkasse stellt dem Kontoinhaber die Gebührentabelle auf Anforderung zur Verfügung.

Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Kontoinhabers oder in dessen mutmaßlichem Interesse Leistungen, die nicht in der Gebührentabelle enthalten sind und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Kontoinhaber hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

Die Ansprüche der Bausparkasse auf Aufwendungsersatz richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

Für eine Leistung, deren Erbringung die Bausparkasse kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie allein in eigenem Interesse wahrnimmt, wird die Bausparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

§ 15 Bankgeheimnis

Die Bausparkasse ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt. Informationen über Kunden darf sie nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bausparkasse sonst zur Erteilung einer Auskunft befugt ist.

§ 16 Haftungsgrundsätze

Die Bausparkasse haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kontoinhaber durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in § 13 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bausparkasse und der Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Bausparkasse kann sich zur Ausführung einzelner Geschäfte Dritter bedienen, so weit dies die Art des Auftrages erfordert. Macht die Bausparkasse hiervon Gebrauch, so

beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit auf sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Dritten. Hat die Bausparkasse für das Verschulden Dritter einzustehen, so haftet sie nur für grobes Verschulden. Folgt sie dagegen bei Auswahl und Unterweisung eines Dritten einer Weisung des Kunden, so trifft sie insofern keine Haftung.

Bei Aufträgen im beleglosen Datenträgeraustausch kann sich die Bausparkasse nach der angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN richten.

Die Bausparkasse haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland, etc.) eintreten.

§ 17 Änderung der Geschäftsbedingungen

Eine Änderung dieser Bedingungen für Kapitalanlagen wird dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (§ 126b BGB) bekannt gegeben. Hat der Kunde der Nutzung der Kunden-App „fin4u“ zugestimmt, können die Änderungen auch auf diesem Wege mitgeteilt werden.

Die von der Bausparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

a) das Änderungsangebot der Bausparkasse erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen inklusive der einzelnen Produktbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bausparkasse zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der BaFin) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bausparkasse in Einklang zu bringen ist

und

b) der Kunde das Änderungsangebot der Bausparkasse nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bausparkasse wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung:

- bei Änderungen des gegenständlichen § 17 oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind oder

- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bausparkasse verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bausparkasse die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

Macht die Bausparkasse von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bausparkasse den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

§ 18 Sicherung der Einlagen

Durch die Mitgliedschaft der Bausparkasse in der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH sind die Einlagen einschließlich Zinsen in gesetzlicher Höhe gesichert. Sofern Einlagen ausnahmsweise vom gesetzlichen Schutz ausgeschlossen sind, wird der Kontoinhaber hierüber in einer von ihm gesondert zu unterzeichnenden Erklärung informiert.

Weitere Informationen können dem Informationsbogen für Einleger und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de entnommen werden.

§ 19 Nebenabreden

Besondere Abreden (Nebenabreden, Vorbehalte, sonstige Zusicherungen) nach Vertragsabschluss sind nur gültig, wenn sie mit der Bausparkasse mindestens in Textform (§ 126b BGB) vereinbart sind.

§ 20 Einzelne Produktbedingungen

§ 20.1 Bedingungen für Tagesgeldkonten

1. Das Tagesgeldkonto dient zur Anlage für täglich verfügbares Geld und ist somit täglich fällig.
2. Das Konto wird auf Guthabenbasis in laufender Rechnung geführt. Überziehungen sind nicht gestattet. Es ist nicht für den allgemeinen Zahlungsverkehr zugelassen, d.h. Scheckziehungen und Überweisungen der Bausparkasse auf ein anderes als das Referenzkonto sind nicht möglich.
3. Das Tagesgeldkonto wird mit einer Mindesteinlage von 2.500 € eröffnet und geführt. Nach Kontoeröffnung sind Einzahlungen in beliebiger Höhe möglich.
4. Die Verzinsung des Guthabens erfolgt zu den bei der Bausparkasse jeweils gültigen Konditionen. Der Zinssatz ist variabel. Die Bausparkasse ist berechtigt den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die jeweils gültigen Konditionen können bei der Bausparkasse erfragt oder im Internet unter der Adresse www.alte-leipziger.de/kapitalanlage-konditionen eingesehen werden. Änderungen des Zinssatzes werden auch ohne besondere Mitteilung ggü. dem Kontoinhaber an dem Tag wirksam, an dem die Änderungen anhand des Konditionentableaus bekannt gemacht werden.
5. Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Wertstellung des Anlagebetrages folgenden Tages und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird

zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Die Zinsen werden zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Während des Kalenderjahres erfolgt eine Zinsgutschrift nur bei vollständiger Auflösung des Kontos.

6. Verfügungen über das Guthaben können jederzeit erfolgen. Bei Tagesgeldkonten können Verfügungen per Brief, Mail, Fax, Telefon oder über die fin4u-App unter Angabe der Kontonummer auf das Referenzkonto vorgenommen werden. Telefonische Verfügungen sind bis zu einem Betrag von unter 25.000 € alle sieben Tage möglich.

Die Bausparkasse kann bei telefonischen Verfügungen zur Sicherstellung der Identität weitere ergänzende Informationen abfragen. Die Bausparkasse ist außerdem berechtigt, auf eine Anweisung in Textform (§ 126b BGB) durch den Kontoinhaber im Original zu bestehen. In diesem Fall haftet die Bausparkasse nicht für Nachteile des Kunden aus der unterbliebenen/verzögerten Auszahlung.

Soweit die Bausparkasse eine solche Prüfung vorgenommen hat, haftet sie nur für grobes Verschulden.

Bei Auszahlungsbeträgen über 25.000 € ist vom Kontoinhaber oder vom Bevollmächtigten zwingend eine ordnungsgemäße Auszahlungsanweisung in Textform (§ 126b BGB) vorzulegen.

7. Eine Auszahlung auf ein anderes Konto als das Referenzkonto ist ausgeschlossen. Änderungen des Referenzkontos haben durch den Kontoinhaber mittels eigenhändig unterzeichneten Auftrages in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. Für die Durchführung einer Änderung erhebt die Bausparkasse eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührentabelle.

8. Weist das Tagesgeldkonto nicht das nötige Guthaben auf, wird die Verfügung nicht durchgeführt. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben wird das Tagesgeldkonto aufgelöst, da der Mindestanlagebetrag unterschritten wird.

Die Bausparkasse ist berechtigt, das Tagesgeldkonto aufzulösen, wenn das Konto ein Guthaben von weniger als 2.500 € aufweist.

9. Über die Entwicklung des Tagesgeldkontos erhält der Kontoinhaber jährlich einen Kontoauszug (siehe § 9). Für weitere schriftliche Umsatzmitteilungen im laufenden Kalenderjahr erhebt die Bausparkasse eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührentabelle.

Der Vertrag über das Tagesgeldkonto unterliegt keiner Mindestlaufzeit. Der Kontoinhaber kann das Tagesgeldkonto jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Bausparkasse kann das Tagesgeldkonto jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bausparkasse auf die berechtigten Belange des Kontoinhabers Rücksicht nehmen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens zwei Monate. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bestehen.

§ 20.2 Bedingungen für Festgeldanlagen

1. Beim Festgeld wird der Anlagebetrag für eine bei Kontoeröffnung auszuwählende Laufzeit zu einem fest vereinbarten Zinssatz auf einem Festgeldkonto angelegt.
2. Die Laufzeit der Festgeldanlage wird anhand der Angaben im Antrag für Kapitalanlagen vertraglich vereinbart. Laufzeit und Verzinsung beginnen jedoch erst dann, wenn der Anlage-

betrag dem bei der Bausparkasse geführten Konto gutgeschrieben ist (Datum der Wertstellung). Die Verzinsung endet mit der vereinbarten Laufzeit, also mit dem Tag vor dem Fälligkeitstag.

3. Die Mindesteinlage beträgt 5.000 €.
4. Das Festgeld ist fällig am Tag nach der vereinbarten Laufzeit. Sofern bei Fälligkeit keine anders lautende Weisung vorliegt, wird das Festgeld für den gleichen Zeitraum zu dem dann geltenden Zinssatz verlängert. Angefallene Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen und mitverzinst. Die Prolongation der Festgeldanlage wird von der Bausparkasse schriftlich bestätigt.
5. Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar ist. Die Kündigung ist dann in Textform (§ 126b BGB) an den jeweils anderen Vertragspartner zu richten. Die Rückzahlung erfolgt gemäß dem Rückzahlungsauftrag im Antrag bzw. nach gesonderter schriftlicher Anweisung des Berechtigten.

§ 20.3 Bedingungen für Sparbriefe

1. Die Laufzeit des Sparbriefes wird durch die Angaben im Antrag für Kapitalanlagen festgelegt. Laufzeit und Verzinsung beginnen jedoch erst dann, wenn der Anlagebetrag dem bei der Bausparkasse geführten Konto gutgeschrieben ist (Datum der Wertstellung). Die Verzinsung endet mit der vereinbarten Laufzeit, also mit dem Tag vor dem Fälligkeitstag. Die Zinsen werden bei dem Sparbrief-Typ N jährlich dem Kapital zugeschlagen und dann mitverzinst, beim Sparbrief-Typ NZ erfolgt die Zinszahlung jährlich an den Berechtigten zum jeweiligen Fälligkeitstag.

Beim Sparbrief-Typ N erfolgt die Versteuerung der Zinserträge in voller Höhe erst am Ende der Laufzeit. Eine Sparbriefurkunde wird nicht ausgestellt.

2. Die Mindesteinlage beträgt 1.000 €.
3. Die Rückzahlung erfolgt zu dem im Kontoeröffnungsschreiben angegebenen Fälligkeitstag und entsprechend dem Rückzahlungsauftrag im Antrag bzw. nach gesonderter Anweisung in Textform (§ 126b BGB) des Berechtigten.
4. Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar ist. Die Kündigung ist dann in Textform (§ 126b BGB) an den jeweils anderen Vertragspartner zu richten.

Im Falle des Todes des Kontoinhabers erhält das Konto einen erläuternden Zusatz, dass es sich um ein Nachlasskonto handelt.

§ 20.4 Bedingungen für Kapital-Auszahlpläne

1. Der Kapital-Auszahlplan garantiert regelmäßig wiederkehrende und gleichbleibende Auszahlungen (keine Dynamisierung von Auszahlungsbeträgen) zu den vertraglich vereinbarten Auszahlungsterminen. Die Auszahlungen erfolgen auf das Referenzkonto, solange das Kapital und die Zinsen hierzu ausreichen.
2. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten auf die Einzahlung folgenden Geschäftstag. Die Zinsen werden dem Kapital-Auszahlplan am Ende jeden Kalenderjahres gutgeschrieben, bei Auflösung im Laufe des Kalenderjahres zu dem betreffen-

den Zeitpunkt. Der zu Beginn der Einlage vereinbarte Zinssatz gilt für die vereinbarte Laufzeit.

3. Die Mindesteinlage beträgt 12.500 €.

Die Laufzeit des Kapital-Auszahlplanes beträgt mindestens 5, max. 15 Jahre; die erste Auszahlung hat spätestens nach 2 Jahren zu erfolgen.

4. Über die Entwicklung des Guthabens erhält der Kontoinhaber jährlich einen Kontoauszug.
5. Eine vorzeitige Kündigung des Kapital-Auszahlplanes ist beiderseits ausgeschlossen. Dies gilt auch im Fall des Todes des Vertragsinhabers. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bausparkasse. In diesem Fall ist die Bausparkasse berechnigt, einen angemessenen Auszahlungsabschlag zu berechnen. Ansonsten kann der Vertrag von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar ist. Die Kündigung ist dann in Textform (§ 126b BGB) an den jeweils anderen Vertragspartner zu richten.

§ 20.5 Bedingungen für Ratensparverträge

1. Es werden regelmäßige Einzahlungen vorgenommen. Zusätzliche Zahlungen sind nicht möglich.
2. Auf diesem Konto können auch vermögenswirksame Leistungen angelegt werden. In diesen Fällen sind zudem die Vorschriften des 5. VermBG zu beachten.
3. Über die Entwicklung des Guthabens erhält der Kontoinhaber jährlich einen Kontoauszug.
4. Eingehende Zahlungen werden vom nächsten Geschäftstag an verzinst. Der anfängliche Zinssatz wird dem Kontoinhaber mit der Bestätigung der Kontoeröffnung mitgeteilt. Der Zinssatz ist variabel. Die Bausparkasse ist berechnigt den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die jeweils gültigen Konditionen können bei der Bausparkasse erfragt werden.

Die Zinsen werden dem Guthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben, beim Ende der Verzinsung im Laufe des Kalenderjahres zu dem betreffenden Zeitpunkt.

5. Der monatliche Mindestsparbeitrag beträgt 25 €.
6. Hält der Kontoinhaber die vereinbarte regelmäßige Zahlung nicht ein, so ist die Bausparkasse nach Ausbleiben von zwei aufeinander folgenden Raten berechnigt, den Ratensparvertrag zu kündigen. In diesem Fall kann der Kontoinhaber die sofortige Auszahlung des Guthabens verlangen.
7. Die Festlegungsfrist endet nach Ablauf von 7 Jahren. Sie beginnt am 01. Januar oder 01. Juli des Jahres, in dem die erste Einzahlung erfolgte.
8. Der Ratensparvertrag kann jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall kann die Zahlung nach Ablauf von drei Monaten nach Eingang der Kündigung verlangt werden. Teilkündigungen sind ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Ratensparvertrag von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar ist.

Die Kündigung ist dann in Textform (§ 126b BGB) an den jeweils anderen Vertragspartner zu richten.

§ 21 Außergerichtliche Streitschlichtung:

Die Alte Leipziger Bauspar AG nimmt am Schlichtungsverfahren des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern teil.

Die Schlichtungsstelle erreichen Sie wie folgt:

Verband der Privaten Bausparkassen e. V.
Schlichtungsstelle Bausparen
Postfach 30 30 79
10730 Berlin
Telefon: 030 590091-500
Telefax: 030 590091-501
E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.de
Internet: www.schlichtungsstelle-bausparen.de

Die Schlichtungsstelle ist als Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 UKlaG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 FinSV anerkannt.